



Achtsam Kirche sein mit Leib und Seele

Schutz vor Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen
in der kirchlichen Arbeit

Konzept

Inhaltsverzeichnis:

1. Unsere Verpflichtung
 - 1.1 Aufgrund dieser Verpflichtung führt der Kirchenrat folgende Neuerungen ein
2. Gesetzliche Grundlagen
3. Leitfaden und Flyer zur Information und Übersicht
4. Präventionsmassnahmen
 - 4.1 Selbstverpflichtung
 - 4.2 Sonderprivatauszug
 - 4.3 Informationsveranstaltungen zum Schutzkonzept und Sensibilisierungen zu "Nähe und Distanz" / Grenzverletzungen
 - 4.4 Periodische Überprüfung
 - 4.5 Übersicht der Präventionsmassnahmen
5. Anlaufstelle für Grenzverletzungen
6. Vorgehen bei Verdacht und Vorfällen

Anhänge:

- Selbstverpflichtung für Erwachsene und Jugendliche
- Merkblatt Sonderprivatauszug

1. Unsere Verpflichtung

In ihrer theologischen Begründung formuliert die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz in ihrer Broschüre «Achtsam Kirche Sein mit Leib und Seele / Reformiert-kirchliche Botschaften zur Prävention von Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen» folgendes:

«Der Leib ist «ein Tempel des Heiligen Geistes» (1Kor 6,19), der unter dem exklusiven Anspruch und Schutz des Schöpfers jeder Herrschaft durch Menschen entzogen ist.

Menschen sind nicht als Geschöpfe von Gott in die Welt gesetzt, sondern stehen mit Leib, Geist und Seele unter dem bleibenden Anspruch und Schutz ihres Schöpfers. Der Leib kann nicht von der geistig-seelischen Persönlichkeit getrennt werden. Ein Angriff auf den Leib ist eine Beschädigung der ganzen Person. Deshalb gebietet der menschliche Leib als Tempel Gottes unbedingte Achtung. Übergriffe auf die körperlich-geistig-seelische Einheit und Unverletzlichkeit der Person sind aus biblisch-christlicher Sicht zugleich eine Missachtung des göttlichen Schöpferwillens.

Die Gottebenbildlichkeit des Menschen bildet den Grund und die Voraussetzung aller mitmenschlichen Begegnung.

Jeder Mensch ist nach biblisch-theologischer Auffassung ein Abbild seines Schöpfers. Sexuelle Übergriffe und Grenzverletzungen bedrohen und schädigen die betroffene Person in dreifacher Hinsicht.

1. Sie sind ein Angriff auf ihren Körper, indem er benutzt und instrumentalisiert wird.
2. Sie beschädigen oder zerstören die menschliche Fähigkeit zu und die menschliche Bedürftigkeit nach freier Gemeinschaft, Beziehung und Intimität (vgl. Gen 2,18).
3. Sie widersprechen der biblisch bezeugten Zusage Gottes auf ein gemeinschaftliches Leben in Fülle (Joh 10,10).

Lust und Sexualität als gute Schöpfungsgaben Gottes gehören nicht in kirchliche Fürsorge- und Abhängigkeitsverhältnisse. Sie sollen in liebevoller Partnerschaft verbindlich, auf Augenhöhe und in gegenseitiger Verantwortung gelebt werden. Sie gehören nicht in institutionalisierte Sorge- und Abhängigkeitsverhältnisse des Umgangs mit Schutzbefohlenen. Jedoch grundsätzlich jede Körperlichkeit zu vermeiden, ist keine Lösung. Vielmehr kommt es darauf an, dass Formen leiblicher Kommunikation und körperlicher Begegnung strikt den definierten und transparenten Rollen und Aufgaben der kirchlichen Mitarbeitenden entsprechen.

Daraus ergibt sich:

- der sorgsame und aufmerksame Umgang mit Menschen (sowohl von der Landeskirche bzw. Kirchgemeinden Angestellten oder im Auftrag der Landeskirche bzw. der Kirchgemeinden handelnden, wie auch von der Kirche begleiteten oder/und in Kontakt stehenden Menschen)
- der Schutz von Schwachen und achtsamer Umgang mit Abhängigkeitsverhältnissen

- das Respektieren und Beachten der Würde aller Menschen
- ein unmissverständliches Bekämpfen von Gewalt- und Machtmissbrauch innerhalb und ausserhalb der Kirche
- ein sensibler Umgang mit Menschen in unterschiedlichen Alterskategorien, Kulturen und mit unterschiedlichem Geschlecht
- ein grosses Verantwortungsbewusstsein und Einsatz für eine Kultur des Respekts und lebensförderlichen Miteinanders
- eine Selbstverpflichtung der kirchlichen Mitarbeitenden, Grenzen zu kennen, zu respektieren und zu verhindern

1.1 Aufgrund dieser Verpflichtung führt der Kirchenrat folgende Neuerungen ein

Neu für die Landeskirche:

- Der Kirchenrat hat einen Leitfaden und Flyer zum Thema Grenzverletzung erstellt.
- Die Landeskirche führt eine Anlaufstelle für sexuelle Grenzverletzungen ein.
- Die Landeskirche organisiert Informations- und Präventionsschulungen.
- Der Kirchenrat veranlasst die Einfügung der rechtlichen Grundlagen für das Einverlangen des Sonderprivatauszuges bei Neuanstellungen von Mitarbeiter*innen.
- Der Kirchenrat sorgt für eine periodische Prüfung der Wahrnehmung der Präventionsmassnahmen.

Neu für Kirchgemeinden:

- Die Vorsteherschaft bestimmt eine verantwortliche Person, welche für das Thema zuständig ist (Thematisierung einmal pro Legislatur, Organisation Schulung bei Bedarf, Kontrolle über Einforderung des Sonderprivatauszuges und Selbstverpflichtung, sorgt für Informationsfluss und weist auf Schulungen hin).

Neu für Mitarbeiter*innen:

- Die Mitarbeiter*innen besuchen die angebotenen Informations- und Sensibilisierungsschulungen
- Die Mitarbeiter*innen nehmen die Selbstverpflichtung zu Kenntnis und unterschreiben diese.

2. Gesetzliche Grundlagen

Eine Zusammenstellung der gesetzlichen Grundlagen findet sich im separaten Leitfaden zum Thema Grenzverletzungen.

3. Leitfaden und Flyer zur Information und Übersicht

Ein Leitfaden informiert über das Thema und ist auf der Website der Landeskirche als Download abrufbar. Ein Flyer informiert kurz und bündig über den Umgang mit Grenzverletzungen sowie über Anlauf- und Fachstellen. An den Schulungen wird dieser Flyer abgegeben und auch in kirchlichen Räumen aufgelegt.

4. Präventionsmassnahmen

Mit Präventionsmassnahmen sollen sexuelle Grenzverletzungen verhindert werden.

4.1 Selbstverpflichtung

Die Selbstverpflichtung dient der Sensibilisierung der kirchlichen Mitarbeitenden, der ehrenamtlich und freiwillig Tätigen dem Thema der Grenzverletzungen gegenüber.

Die zuständige Person jeder Kirchenvorsteherschaft sorgt dafür, dass in ihrer Kirchgemeinde die Selbstverpflichtung thematisiert und unterschrieben wird. Dazu gibt sie auch den Flyer ab, welcher die wichtigsten Informationen beinhaltet.

Die Person, die die Selbstverpflichtung unterschreibt, zeigt damit, dass sie sich mit der Materie auseinandergesetzt hat und die von der evangelischen Landeskirche vertretenen Werte mittragen kann. Die Selbstverpflichtung hat keine rechtliche Macht.

Die zuständige Person kann diese Aufgabe an Ressortverantwortliche oder Lagerleitende delegieren. Für Jugendliche gibt es eine angepasste Version der Selbstverpflichtung.

Die Selbstverpflichtungs-Formulare befinden sich im Anhang 1 und Anhang 2.

4.2 Sonderprivatauszug

Mit dem Einverlangen des Sonderprivatauszuges vor der Neuanstellung von Mitarbeiter*innen soll eine Anstellung von Personen, welche wegen Sexualstraftaten bereits verurteilt wurden, verhindert werden.

a) Was beinhaltet der Sonderprivatauszug:

Dieser besondere Auszug aus dem Strafregister gibt darüber Auskunft, ob es einer Person untersagt ist, eine Tätigkeit mit Minderjährigen oder mit besonders schutzwürdigen Personen auszuüben oder mit solchen Personen in Kontakt zu treten.

Mit dem Sonderprivatauszug erhöht sich insbesondere der Schutz vor sexuellen Übergriffen, weil sich die anstellende Organisation über entsprechende richterliche Verbote informieren kann.

b) Von wem wird der Sonderprivatauszug verlangt:

Pfarrpersonen, diakonische Mitarbeiter*innen, Jugendarbeiter*innen, Katechet*innen

Wer sich für das Pfarramt, das diakonische Amt, als Jugendarbeiter*in oder als Katechet*in bewirbt, legt vor der Wahl oder Anstellung einen Sonderprivatauszug vor.

Bei Beginn der Katechetikusbildung verlangt die Thurgauer Landeskirche einen Sonderprivatauszug. Kirchgemeinden, die eine in Ausbildung stehende oder frisch ausgebildete Katechet*in anstellen, müssen nicht zusätzlich einen Sonderprivatauszug verlangen.

Bei der Erstanstellung einer Katechet*in (siehe oben) in unserem Kanton muss ein Sonderprivatauszug verlangt werden. Übernimmt die Katechet*in in weiteren Kirchgemeinden Unterrichtslektionen, so muss innerhalb unseres Kantons nicht erneut ein Sonderprivatauszug vorgelegt werden. Die Kirchgemeinden können jedoch einen Sonderauszug verlangen.

c) Wann wird ein Sonderprivatauszug verlangt:

Der Sonderprivatauszug wird in der Regel im Rahmen des Bewerbungsverfahrens verlangt. Nähere Angaben über das Vorgehen, siehe Merkblatt "Sonderprivatauszug", Anhang 3.

d) Kosten:

Die Kosten¹ des Sonderprivatauszuges gehen zu Lasten der Arbeitnehmer*in.

e) Freiwillige und sporadische Einforderung:

Die zuständige Behörde kann bei freiwilligen Mitarbeitenden, die regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen oder anderen schutzwürdigen Personen haben, einen Sonderprivatauszug verlangen.

Die zuständige Behörde kann sporadisch von Mitarbeitenden und Freiwilligen die Einreichung eines Sonderprivatauszugs verlangen. Den Zeitpunkt legt die Anstellungsbehörde fest.

Weitere Informationen siehe "Merkblatt Sonderprivatauszug" / Anhang 3.

4.3 Informationsveranstaltungen zum Schutzkonzept und Sensibilisierung zu "Nähe und Distanz" / Grenzverletzungen

Der Kirchenrat organisiert in Zusammenarbeit eine zielgruppenorientierte Sensibilisierung zum "Thema Nähe und Distanz – grenzwahrender Umgang in der kirchlichen Arbeit". Diese

¹ Fr. 20.- (Stand Mai 2020)

Einführungsschulung ist für gewisse Berufsgruppen (Tabelle siehe unten) obligatorisch und wird in bestehende Aus- und Weiterbildungsanlässe und bestehende Informationsgefässe integriert. Sie hat das Ziel, dass sich möglichst viele Personen mit diesem Thema auseinandersetzen, über die eigene Haltung nachdenken und für Gefahren sensibilisiert werden. Zudem wird an diesen Anlässen das Schutzkonzept der Thurgauer Landeskirche vorgestellt und über das Meldeverfahren informiert.

Nach dem Besuch des dreistündigen Informations- und Sensibilisierungsanlasses erhalten die Teilnehmenden ein Attest. Bei einer neuen Anstellung wird dieses Attest oder ein anderer Nachweis über eine erfolgte Schulung/Information aus einer anderen Anstellung verlangt.

Einführungsschulungen:

Schulung	Pfarrpersonen	Jugendarbeiter*innen	Behörden/ kirchliche Mitarbeitende	Katechet*innen
Gefäss	Pfarrkapitel Einführungsanlässe	Fachtagung	Jahresversammlung VKPEL + integriert in Behördeneinführung	In Ausbildung integriert und Weiterbildungsangebot
Wann? Konkrete Planung ab Herbst 2020	2021	2021	2021	2021 und fortlaufend

Kirchgemeinden wird empfohlen, innerhalb einer Legislaturperiode für ihre Mitarbeitenden mindestens eine Sensibilisierungsschulung anzubieten. Kleinere Kirchgemeinden können sich zusammenschliessen. Der Kirchenrat unterstützt die Kirchgemeinden dabei. Diese Schulung soll auch standardmässig ins Programm der "Behördenschulung" aufgenommen werden. Sie dauert ca. 3 Std.

4.4. Periodische Überprüfung

Die Kirchenvorsteherschaft bestimmt eine verantwortliche Person. Diese thematisiert mindestens einmal pro Legislaturperiode den Leitfaden Grenzverletzung und überprüft, ob innerhalb der Kirchgemeinde die Präventionsmassnahmen durchgeführt und eingehalten werden.

Das Schutzkonzept "Grenzverletzungen" muss auch in den Einführungsveranstaltungen für neue Behördenmitglieder Thema sein, damit alle Behördenmitglieder dieses kennen und auch über das Meldeverfahren informiert sind.

In den Mitarbeitergesprächsformularen werden zusätzliche Fragen eingefügt, welche das Thema "Grenzverletzung" thematisieren.

4.5 Übersicht der Präventionsmassnahmen

	Pfarr- personen / Diakone	Jugend- arbeiter* innen	Katechet* innen	Kinder- und Jugendgottes- dienstleitende	Behörde	Freiwillige jugendliche MA in der Jugendarbeit (z.B. Jungschar)	weitere kirchliche Angestellte	Freiwillige im Kontakt mit Schutzbedürftigen (z.B. Besuchsdienst)
Sonderprivat- auszug ¹	JA, bei Neueintritt	JA, bei Neueintritt	JA, bei Neueintritt	Nein	Nein	Nein	Nein	empfohlen
Selbstver- pflichtung	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA ²
Schulung	verpflichtend	verpflichtend	verpflichtend	empfohlen	empfohlen	empfohlen	empfohlen	empfohlen
Abgabe Flyer	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA

Legende:

1 Sonderprivatauszug ist ab dem 18. Altersjahr einzufordern

2 Dies ist situativ anzuwenden

5. Anlaufstelle sexuelle Grenzverletzungen

Der Kirchenrat führt eine Anlaufstelle sexuelle Grenzverletzungen ein. Diese Anlaufstelle wird von einem Mann und einer Frau wahrgenommen.

Diese Personen werden vom Kirchenrat beauftragt und sie unterstehen der Schweigepflicht.

Aufgaben der Anlaufstelle:

- nimmt Meldungen zum Thema Grenzverletzungen entgegen
- sorgt für professionelle Bearbeitung der eingehenden Meldungen/Vorfälle
- weist bei Bedarf Fälle den entsprechenden ausserkirchlichen Fachstellen zu
- sorgt für professionelle Fallführung und Kommunikation
- pflegt regelmässig Vernetzung mit Fachstellen im Kanton (Bsp. Fachstelle Opferhilfe Thurgau etc.)
- begleitet und unterstützt bis zum Abschluss des Vorfalles
- setzt sich für einen grenzwahrenden Umgang innerhalb der kirchlichen Arbeit ein
- steht dem Kirchenrat beratend zur Seite und stellt Anträge
- erstattet jährlich Bericht (Anzahl Vorfälle, Beratungen, Arbeitsstunden, Empfehlungen für generelle Massnahmen)

Die Entschädigung der Anlaufstelle wird wie die Ombudsstelle gehandhabt.

6. Vorgehen bei Verdacht und Vorfällen

Menschen, die von einer Grenzverletzung direkt oder indirekt betroffen sind, kontaktieren entweder die Anlaufstelle für Grenzverletzungen der evangelischen Landeskirche Thurgau oder die Fachstelle Opferhilfe Thurgau (siehe Adressen im Leitfaden und Flyer). Dazu gibt es einen geregelten Ablauf.

Wichtig ist, dass immer folgende Grundsätze eingehalten werden:

- nie allein handeln
- keine Konfrontation von Täterpersonen mit Verdacht auf oder Wissen um einen Vorfall.
- Täterperson nicht auf allfällige Tat ansprechen
- keine Untersuchung selber tätigen
- Rücksprache mit Vorgesetzten
- Kontakt zu externer Beratungsstelle oder interner Anlaufstelle aufnehmen

Anhänge:

Anhang 1 und 2: Selbstverpflichtung für Mitarbeitende und für Jugendliche

Anhang 3: Merkblatt Sonderprivatauszug